



VfL Munderkingen e. V.



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags unter § 3, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Die allgemeinen Gebühren der Geschäftsstelle und die Gebühren unter § 4 beschließt der Vorstand
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliederbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Erwachsene über 18 Jahre	XX,-
02	Jugendliche bis 18 Jahre	XX,-
03	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	XX,-
04	Rentner / Pensionäre ab 65 Jahre	XX,-
05	Familienbeitrag (1Erwachsener+1Kind bis 18)	XX,-
06	Familienbeitrag (1Erwachsener+2Kinder und mehr bis 18)	XX,-
07	Familienbeitrag (2Erwachsener+1Kind bis 18)	XX,-
08	Familienbeitrag (2Erwachsener+2Kinder und mehr bis 18)	XX,-
09	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten, Schüler (mit Nachweis bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	XX,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 09 müssen schriftlich beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere Adresse und Konto sowie bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03, 05 - 09.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den WLSB, der Sportversicherung, der Haftpflichtversicherung in Höhe der festgelegten Sätze sowie die Verwaltungskosten, die Gebühren und Steuern der Geschäftsstelle.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich oder erteilt bei Eintritt den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Er sorgt für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos. Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID jährlich zum 30. April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und einer weiteren Zahlungsaufforderung oder Mahnung erfolgt pro Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von € 5.-
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Der Vorstand entscheidet hierbei nach billigem Ermessen.
- (9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (10) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (11) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Kündigung erfolgt keine Rückzahlung.
- (12) Abteilungsbeiträge werden mit den Hauptvereinsbeiträge zusammen eingezogen.

§ 4 Beiträge für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE23 6305 0000 0009 5104 05 BIC SOLADES1ULM Kreditinstitut Sparkasse Ulm

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand (Vordruck Austrittserklärung) gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Geschäftsstelle:

Donaustraße 24
89597 Munderkingen
Telefon: 07393 4621
E-Mail: vflmunderkingen@t-online.de
Homepage: www.vfl-munderkingen.de

Öffnungszeiten:

Montag 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

Bankverbindungen:

IBAN: DE13 6305 0000 0009 5188 30
BIC: SOLADES1ULM (Sparkasse Munderkingen)
IBAN: DE50 6309 1010 0604 5880 03
BIC: GENODES1EHI (Volksbank Munderkingen)